Vontobel

Financial Products

Gigant High Income Emerging Market Bond Strategy Index

Indexleitfaden

Inhalt

Leitfaden zum Gigant High Income Emerging Market Bond Strategy Index **3**
1. Einleitung und Stammdaten **3**
1.1. Vorbemerkungen 3
1.2. Grundprinzipien 3
2. Indexparameter **3**
2.1. Indexsponsor 4
2.2. Indexstrategie 4
2.3. Indexuniversum 4
2.4. Auswahlprozess 5
2.5. Gebühren und Kosten 5
2.5.1. Indexgebühr 5
2.5.2. Anpassungsgebühren 5
2.5.3. Sonstige Kosten 5
2.5.4. Kosten der Indexbestandteile 5
3. Indexberechnung **5**
3.1. Indexformel 6
3.2. Bewertungskurse 6
3.3. Währungsumrechnung 6
3.4. Indexkorrekturen 6
4. Anpassungen der Indexzusammensetzung **6**
4.1. Ordentliche Anpassung 6
4.2. Ausserordentliche Anpassung 7
4.3. Verlustbegrenzung («Stop Loss») 7
4.4. Ausschüttungen und Zinsen 7
4.5. Nachbildbarkeit 7
5. Änderungen des Leitfadens **7**
5.1. Wegfall des Indexsponsors 7
5.2. Wesentliche Änderungen 7
5.3. Sonstige Änderungen 8
5.4. Wirksamwerden 8
6. Sonstiges **8**
6.1. Veröffentlichungen 8
6.2. Verteilung 8
6.3. Nutzung von Indexdaten 8
6.4. Kontakt 8

Leitfaden zum Gigant High Income Emerging Market Bond Strategy Index

1. Einleitung und Stammdaten

In diesem Dokument («**Leitfaden**») wird die Zusammensetzung, die Berechnung und die Publikation des Gigant High Income Emerging Market Bond Strategy Index (der «**Index**») beschrieben. Der Index bildet die Wertentwicklung eines fiktiven Portfolios ab, welches vom Indexsponsor entsprechend der von ihm bestimmten Strategie zusammengestellt und laufend verwaltet wird. Die Strategie des Indexsponsors besteht darin, ein Exposure gegenüber Schwellenländeranleihen sowohl von Unternehmen als auch von staatlichen Emittenten zu schaffen. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Anleihen türkischer Emittenten liegen.

1.1. Vorbemerkungen

Dieser Index ist ein Index aus der Indexfamilie der Vontobel Strategy Indices («**Strategie-Indizes**»). **Bei den Strategie-Indizes handelt es sich nicht um anerkannte Finanzindizes, sondern um von der Bank Vontobel AG als Indexberechnungsstelle konzipierte und berechnete Indizes.**

Bei der Zusammenstellung der Strategie-Indizes wird die Indexberechnungsstelle von Indexsponsoren beraten. **Die Indexsponsoren agieren grundsätzlich im eigenen Ermessen und innerhalb der selbst definierten und verantworteten Indexstrategie** (im Folgenden «**Indexstrategie**» oder «**Strategie**»; siehe dazu Ziffer 2.2).

Die Indexberechnungsstelle wird die Berechnung und Zusammenstellung der Strategie-Indizes mit grösstmöglicher Sorgfalt durchführen. Die Indexberechnungsstelle übernimmt jedoch keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Berechnung und die Zusammenstellung der Strategie-Indizes. Die Indexberechnungsstelle haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die aus einer fehlerhaften Berechnung der Indizes, der Zusammenstellung oder der sonstigen Kennziffern entstehen, es sei denn, diese beruhen auf ihrem grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer gesetzlichen Vertreter. Es besteht für die Indexberechnungsstelle - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Lizenznehmern oder Indexsponsoren - keine Verpflichtung gegenüber Dritten (einschliesslich Investoren in auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten und/oder Finanzintermediären), auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Die Indizes der Indexberechnungsstelle stellen keine Empfehlung der Indexberechnungsstelle zur Kapitalanlage dar. Insbesondere beinhalten die Zusammenstellung, die Berechnung und die Veröffentlichung der Indizes in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Indexberechnungsstelle hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes eines Indexbestandteiles oder eines sich auf diesen Index beziehenden Finanzinstruments.

Dieser Leitfaden wird auf der Informationsseite zur Verfügung gestellt.

1.2. Grundprinzipien

Die Strategie-Indizes werden, sofern und soweit möglich, unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze berechnet und zusammengestellt:

- Der Index soll die vom Indexsponsor definierte, dem Index zu Grunde liegende Strategie bestmöglich widerspiegeln.
- Der Indexsponsor entscheidet eigenverantwortlich über die Zusammensetzung des Index und etwaige ordentliche Anpassungen.
- Anpassungen des Index werden unverzüglich publiziert.
- Die aktuelle Zusammensetzung eines Index wird mindestens täglich publiziert.
- Indexbestandteile sind der Strategie angemessen handelbar und verfügbar.
- Die Wertentwicklung des Index ist durch ein reales Portfolio nachbildbar.
- Die Strategie des Index bietet Verlässlichkeit und Kontinuität.
- Änderungen von Regeln werden mit angemessenem Vorlauf (i.d.R. mindestens 5 Indextage) kommuniziert. Anpassungen des Leitfadens erfolgen niemals rückwirkend.

2. Indexparameter

«**Indexberechnungsstelle**» ist Bank Vontobel AG, Investment Banking / Financial Products, Gotthardstrasse 43, CH-8002 Zürich

«**Indexkennnummern**» sind:

- ISIN: CH0439630630
- Valor: 43963063
- WKN: A2RN36

«**Indexstarttag**» ist der 04 Oktober 2018

«**Indexstartwert**» beträgt 1‘000 Punkte.

«**Indextag**» ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Zürich, Schweiz für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

«**Informationsseite**» ist https://indices.vontobel.com

«**Indexwährung**» ist USD.

2.1. Indexsponsor

In Bezug auf die Zusammensetzung des Index wird die Indexberechnungsstelle vom Indexsponsor beraten. Dieser verfolgt dabei eine bestimmte, unter nachfolgender Ziffer 2.2 definierten und beschriebenen Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Index getroffen werden. Indexsponsor ist Gigant Swiss Consulting AG, Bodmerstrasse 9, 8002 Zürich, Schweiz.

Der Indexsponsor trifft die Auswahl und Gewichtung der jeweiligen Indexbestandteile grundsätzlich selbstständig. Er entscheidet über den Zeitpunkt und Umfang von Veränderungen der Indexzusammensetzung ohne Rücksprache oder Beratung mit der Indexberechnungsstelle und ist für die permanente Überwachung der Einhaltung der Indexstrategie und des Indexuniversums verantwortlich. Die Indexberechnungsstelle ist dagegen nicht für die Überwachung der Einhaltung der Strategie durch den Indexsponsor verantwortlich.

Der Indexsponsor kann den Beratungsvertrag mit der Indexberechnungsstelle an jedem letzten Indextag eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen. Die Indexberechnungsstelle verfährt in diesem Fall gemäss Ziffer 5.1.

2.2. Indexstrategie

Der Index reflektiert die Wertentwicklung einer virtuellen Anlage, die auf der Grundlage einer Strategie verwaltet wird. Diese Strategie wird vom Indexsponsor bestimmt und liegt in der alleinigen Verantwortung des Indexsponsors. Weder berät die Indexberechnungsstelle noch unterstützt sie den Indexsponsor im Zusammenhang mit der Erstellung oder der Umsetzung der Strategie. Die Indexberechnungsstelle ist nicht verpflichtet, die Durchführung und Einhaltung der Strategie durch den Indexsponsor zu überwachen; sie folgt den Entscheidungen des Indexsponsors in Bezug auf Auswahl und Gewichtung der jeweiligen Indexbestandteile grundsätzlich ohne eigene Prüfung.

Die Strategie des Indexsponsors zielt darauf ab, ein Exposure zu schaffen gegenüber:

- Schwellenländeranleihen sowohl von Unternehmen als auch von staatlichen Emittenten;
- Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Anleihen türkischer Emittenten liegen.

Ziel dieser Strategie ist es, anleihenaffinen Investoren eine attraktive Gesamtrendite in USD zu bieten. Aus diesem Grund soll sich der Index hauptsächlich aus Anleihen von Schwellenländern zusammensetzen, die in USD denominiert sind. US-Staatsanleihen und/oder Barwerte und/oder Geldmarktfonds können einbezogen werden, wenn es an günstigen Anlagemöglichkeiten mangelt.
Die Strategie wird ohne Bezug auf einen Benchmark verwaltet, da die Strategie einen aktiven Investmentansatz verfolgt, die im Gegensatz zu allgemein verfügbaren Benchmark-Indizes konzentrierte Positionen in jedem beliebigen Teilsegment des Anleihemarktes für Schwellenländer einnehmen kann. Es gibt zum Zeitpunkt der erstmaligen Zusammensetzung oder einer ordentlichen Anpassung keine Höchst-/Mindestgewichte pro Wertpapier.
Zur Minimierung der Wechselkursrisiken wird eine Währungsabsicherung durch Termingeschäfte vorgenommen.

Für die Portfolio-Absicherung können Derivate eingesetzt werden, sofern sie durch entsprechende Komponenten im Index abgedeckt sind.

Es gilt dabei die folgende Einschränkung:

- Leerverkäufe von Aktien, anderen Beteiligungsrechten, ETFs kollektiven Kapitalanlagen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen Schuldinstrumenten sind nicht zulässig.

2.3. Indexuniversum

Das Indexuniversum legt die Finanzinstrumente fest, die als Indexbestandteile aufgenommen werden können. Das Indexuniversum umfasst:

1 Anteile an börsengehandelten kollektiven Kapitalanlagen/ Investmentvermögen (ETF), die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Kotiert an einer Börse in einem der in Anhang 1 bestimmten Länder, und
- Gewichtung maximal ein Drittel des Index;

2 Anteile an übrigen kollektiven Kapitalanlagen/ Investmentvermögen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- tägliche Feststellung und Publikation des Nettoinventarwerts durch den zuständigen Verwalter,
- täglich und elektronisch handelbar,
- Mindestgrösse des Investmentvermögens von CHF 50 Mio. oder gleichwertig,
- kein Hedge-Fonds,
- keine zusätzlichen Kapitaleinlageverpflichtungen,
- Gewichtung maximal ein Drittel des Index, und
- die kumulative Gewichtung der kollektiven Kapitalanlagen/ Investmentvermögen darf 50% des Index nicht übersteigen;

3 Anleihen, Schuldverschreibungen und andere Schuldinstrumente, die zumindest einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- Kotierung oder Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange oder an einer ausländischen Wertpapierbörse mit gleichwertiger Regulierung (nach Massgabe des *Regulatory Board* der SIX Swiss Exchange),
- Mindestens eine andere Anleihe, Schuldverschreibung oder anderer Schuldtitel desselben Emittenten mit gleicher oder längerer Laufzeit ist an der SIX Swiss Exchange oder an einer ausländischen Wertpapierbörse mit gleichwertiger Regulierung kotiert oder zum Handel zugelassen,
- Aktien desselben Emittenten sind an der SIX Swiss Exchange oder an einer ausländischen Wertpapierbörse mit gleichwertiger Regulierung kotiert oder zum Handel zugelassen, oder/und
- Der Emittent ist ein OECD-Mitgliedsstaat oder eine politische Untergruppe eines OECD-Mitgliedsstaates.

Es sind nur folgende Instrumente zugelassen:

- Investment Grade Anleihen,
- High Yield Anleihen,
- Non-Investment Grade Anleihen,
- Nachrangige Schuldverschreibungen,

- (Bedingte) Wandelschuldverschreibungen und additionale Tier1 Anleihen,
- Anleihen ohne Rating.

4 Derivative Instrumente:

- Optionen, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllen:
  - an einer Börse in einem der in Anhang 1 bestimmten Länder kotiert,
  - Long Optionen dürfen den Index nicht hebeln,
  - Short Calls müssen durch den jeweiligen Basiswert im Index gedeckt sein,
  - Short Puts müssen durch Geldanteile in der jeweiligen Währung gedeckt sein, und
  - zulässige Anlageklassen für den Basiswert: ETFs, Indizes, Anleihen, Währungen, Zinssätze, Aktien und andere Beteiligungsrechte;
- Futures, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllen:
  - an einer Börse in einem der in Anhang 1 bestimmten Länder kotiert,
  - nur zulässig, um andere Positionen im Index abzusichern,
  - der Index darf dadurch nicht gehebelt werden, und
  - zulässige Anlageklassen für Basiswert: Aktienindizes, Anleihen, Währungen, Zinssätze;
- Forwards, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - nur zulässig, um andere Positionen im Index abzusichern,
  - der Index darf dadurch nicht gehebelt werden, und
  - zulässige Anlageklassen für Basiswert: Währungen;
- Maximale Restlaufzeit für derivative Instrumente (zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Index):
  - Grundsatz: 5 Jahre
  - Ausnahme: Derivative Instrumente bezogen auf Zinssätze:
    - 5 Jahre im Falle von Instrumenten einschließlich Optionalität,
    - 10 Jahre im Falle von Credit Default Swaps,
    - 20 Jahre im Falle von Interest Rate Swaps in CHF oder JPY,
    - 30 Jahre im Falle von Interest Rate Swaps in EUR, USD oder GBP,
    - 10 Jahre im Falle von Interest Rate Swaps in anderen Währungen;

5 Geldanteile:

- Zulässige Währungen: USD, EUR, GBP, JPY, CHF
- die kumulative Gewichtung aller Geldanteile darf 50% des Index nicht übersteigen.

Indexbestandteile dürfen keine Retrozessionen und andere Vermögensvorteile beinhalten oder gewähren. Der Indexsponsor stellt sicher, dass allfällige Retrozessionen und andere Vermögensvorteile dem Index (z.B. durch Erhöhung des Geldanteiles) gutgeschrieben werden.

Alle Indexbestandteile müssen eine nach alleinigem Ermessen der Indexberechnungsstelle ausreichende Marktliquidität aufweisen.

2.4. Auswahlprozess

Der Prozess zur Auswahl bestimmter Indexkomponenten wird durch einen aktiven Ansatz des Index-Sponsors definiert. Der Index-Sponsor wählt die einzelnen Komponenten für den Index nach einem Bottom-up-Ansatz aus dem Index-Universum aus, indem er Anleihen, die den folgenden Kriterien entsprechen, nach Ermessen bestimmt: Geldanteile:

- Hohe Rendite bis zur Fälligkeit,
- starkes Kreditprofil und/oder Bonität,
- solide Liquidität,
- geringe Dauer und
- attraktive Credit Spreads;

Die Indexgewichtung berücksichtigt das Risiko jeder Anleihe. Indexrotation und -anpassungen werden fortlaufend verwaltet.

2.5. Gebühren und Kosten

2.5.1. Indexgebühr

Die Indexgebühr beträgt 1.50% per annum.

2.5.2. Anpassungsgebühren

Im Falle Ordentlicher Anpassungen des Index gemäss nachfolgender Ziffer 4.1 fallen zusätzliche Gebühren an («**Anpassungsgebühren**»).

Die jeweils anwendbaren Anpassungsgebühren sind im Anhang 1 näher beschrieben und können von Zeit zu Zeit von der Indexberechnungsstelle angepasst werden, um im Index diejenige Gebührenbelastung widerzuspiegeln, der eine reale Anlage entsprechend der Indexstrategie widerfahren würde, nachzubilden.

Änderungen der anwendbaren Anpassungsgebühren werden mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der geänderten Anpassungsgebühren auf der Informationsseite veröffentlicht.

2.5.3. Sonstige Kosten

Sofern und soweit bei einer realen Anlage entsprechend der Indexstrategie Steuern, Gebühren oder sonstige Belastungen anfallen würden, die nicht durch die vorstehend beschriebenen Anpassungsgebühren abgedeckt sind, («**Sonstige Kosten**») berücksichtigt die Indexberechnungsstelle derartige Kosten bei der Indexberechnung. Entsprechend werden Sonstige Kosten der Strategie, insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen, die bei realen Leerverkaufspositionen in derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Termingeschäfte) entstehen würden, vom Geldanteil abgezogen.

2.5.4. Kosten der Indexbestandteile

Auch die Indexbestandteile selbst können Gebühren und Kosten unterliegen und so indirekt einen mindernden Einfluss auf den Wert des Index haben. Solche Gebühren, z.B. Verwaltungsgebühren und Vertriebsgebühren bei kollektiven Kapitalanlagen / Investmentanteilen und strukturierten Produkten werden vom jeweiligen Verwalter/ Emittenten in der jeweiligen Dokumentation des Indexbestandteils (z.B. Prospekt) skizziert.

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag berechnet. Am Indexstarttag entspricht der anfängliche Indexstand dem Indexstartwert. Der jeweils aktuelle Indexstand wird von der Indexberechnungsstelle einmal täglich nach Geschäftsschluss der Banken in Zürich (Schweiz) ermittelt, auf zwei

Dezimalstellen gerundet und in der Regel bis 10:00 Uhr (Ortszeit Zürich) am nächsten Indextag gemäss Ziffer 6.1 veröffentlicht («**Schlusskurs**»).

Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der Indexwährung.

3.1. Indexformel

Der Indexstand an einem Indextag entspricht der Summe der Bewertungskurse für die Indexbestandteile (einschliesslich Geldanteile, sofern vorhanden), jeweils multipliziert mit der entsprechenden Anzahl dieses Bestandteils im Index. Aufgelaufene Index- und Anpassungsgebühren sowie sonstige Kosten werden von dieser Summe abgezogen.

Die Berechnung des Index an einem Indextag T erfolgt nach der folgenden Formel:

$$IDX_T = \sum_{i=1}^{n} n_{i,T} \times B_{i,T} - G$$

wobei:

T	=	aktueller Indextag
IDX_T	=	Indexstand nach Geschäftsschluss am Indextag T
$B_{i,T}$	=	Bewertungskurs des Indexbestandteils i am Indextag T
$n_{i,T}$	=	Anzahl des Indexbestandteils i im Index am Indextag T
G	=	Gebühren und Kosten seit dem unmittelbar vorausgehendem Indextag

3.2. Bewertungskurse

Die Indexberechnung erfolgt an jedem Indextag aus den Bewertungskursen für die Indexbestandteile. Die Indexberechnungsstelle stellt die Bewertungskurse jeweils nach Geschäftsschluss an einem Indextag fest. In Abhängigkeit von der Art des Indexbestandteils legt die Indexberechnungsstelle ihrer Feststellung zu Grunde:

ART	BEWERTUNGSKURSQUELLE
Aktien und andere Beteiligungsrechte	Schlusskurs am Hauptmarkt, wie von der Indexberechnungsstelle bestimmt.
Börsengehandelte Anteile an kollektiven Kapitalanlagen/ Investmentanteile	Schlusskurs am Hauptmarkt, wie von der Indexberechnungsstelle bestimmt.
Anteile an kollektiven Kapitalanlagen bzw. Investmentanteile	Im Falle täglicher Ausgabe und Rücknahme: — Nettoinventarwert, wie vom jeweiligen Verwalter für den dem aktuellen Indextag unmittelbar vorausgehenden Indextag bestimmt. Andernfalls: — Zuletzt veröffentlichter Nettoinventarwert
Derivative Instrumente und Strukturierte Produkte	— Bewertung anhand der Kurse der Basiswerte unter Anwendung eigener, angemessener und in der Praxis anerkannter Bewertungsmodelle; falls nicht verfügbar: — Preis entsprechend der Angaben eines anerkannten Finanzinformationsdienstes
Anleihen, Schuldverschreibungen und andere Schuldinstrumente	— Preis entsprechend der Angaben eines anerkannten Finanzinformationsdienstes; falls nicht verfügbar: — Preisanfragen bei verschiedenen, unabhängigen Banken/Händlern; falls nicht verfügbar: — Bewertung anhand eines aktuellen Kurses von bezüglich Laufzeit und Bonität vergleichbaren, an einer Börse gehandelten Papieren; falls nicht verfügbar: — Bewertung anhand der aktuellen Marktrendite für vergleichbare Papiere
Edelmetalle	Preis entsprechend der Angaben eines anerkannten Finanzinformationsdienstes
Geldanteile	Nominalwert. Gebühren und Kosten sind auf jeden Indextag hin abzugrenzen bzw. abzuziehen.

Die Indexberechnungsstelle ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei der Feststellung von Bewertungskursen von den vorgenannten Bewertungskursquellen abzuweichen oder die Bewertungskursquelle ohne Vorankündigung zu ändern. Änderungen der Bewertungskursquellen werden auf der Informationsseite veröffentlicht.

3.3. Währungsumrechnung

Wird der Bewertungskurs eines Indexbestandteils in einer anderen Währung als der Indexwährung bestimmt (oder lautet ein Geldanteil auf eine andere Währung als die Indexwährung), erfolgt die Umrechnung derartiger Beträge in die Indexwährung durch die Indexberechnungsstelle nach deren billigem Ermessen.

3.4. Indexkorrekturen

Bei Berechnungsfehlern, die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen als wesentlich eingestuft werden, werden Indexstände auch rückwirkend korrigiert, sofern dies technisch möglich und ökonomisch sinnvoll ist. Andernfalls erfolgt keine Korrektur. Korrekturen werden auf der Informationsseite veröffentlicht.

4. Anpassungen der Indexzusammensetzung

4.1. Ordentliche Anpassung

Der Indexsponsor bestimmt im Rahmen der von ihm bestimmten Strategie die Auswahl und Gewichtung der jeweiligen Indexbestandteile grundsätzlich selbstständig und entscheidet auch über den Zeitpunkt und Umfang von Veränderungen im Index ohne Rücksprache oder Beratung mit der Indexberechnungsstelle (jeweils eine «**Ordentliche Anpassung**»). Die Indexberechnungsstelle kann jedoch ohne Begründung die Aufnahme einzelner Instrumente in den Index ablehnen, sowie jederzeit die Entfernung aus dem Index oder die Reduktion der Gewichtung einzelner Indexbestandteile verlangen.

Eine Ordentliche Anpassung kann an jedem Indextag erfolgen. Anpassungsempfehlungen sind durch den Indexsponsor bis spätestens 15:00 Uhr (Ortszeit Zürich) am jeweiligen Indextag der Indexberechnungsstelle mitzuteilen, um eine taggleiche Umsetzung sicherzustellen. Später

eingegangene Aufträge kann die Indexberechnungsstelle zurück weisen.

Über die neue Indexzusammensetzung und den Indextag, ab dem diese wirksam wird, entscheidet im Einzelfall die Indexberechnungsstelle.

Bei Ordentlichen Anpassungen fallen Anpassungsgebühren gemäss Ziffer 2.5.2 oben an.

4.2. Ausserordentliche Anpassung

Die Indexberechnungsstelle passt bei ausserordentlichen Ereignissen bezogen auf ein Indexbestandteil die Indexzusammensetzung an und trifft gegebenenfalls weitere Massnahmen nach billigem Ermessen, die geeignet sind, die Fortführung des Index zu ermöglichen («**Ausserordentliche Anpassung**»).

Es ist das Bestreben, auch bei Auftreten ausserordentlicher Ereignisse eine kontinuierliche Berechnung und Nachbildbarkeit des Index zu gewährleisten. Als Massnahme können beispielsweise Bestandteile aus dem Index entfernt werden.

Über die neue Indexzusammensetzung und den Indextag, ab dem diese wirksam wird, entscheidet im Einzelfall die Indexberechnungsstelle.

Ausserordentliche Ereignisse sind

- Insolvenzen und sonstige Kreditereignisse;
- Fusionen, Übernahmen, Abspaltungen, Kapitalmassnahmen (z.B. Gattungsumwandlungen, Umtausch), Einstellung der Börsenzulassung, und ähnliche Ereignisse;
- eine nach Ansicht der Indexberechnungsstelle nicht ausreichende Marktliquidität;
- ein von der Indexberechnungsstelle bemerkter Verstoss gegen die Indexstrategie oder das Indexuniversum;
- sowie sämtliche Ereignisse, die in ihren steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Auswirkungen mit einem der vorgenannten Ereignisse vergleichbar sind.

4.3. Verlustbegrenzung («Stop Loss»)

Wenn an einem Indextag der Wert des Index bei 50% des Indexstartwerts oder darunter liegt («**Stop-Loss Ereignis**»), kann die Indexberechnungsstelle den Beratungsvertrag mit dem Indexsponsor hinsichtlich dieses Index fristlos und ausserordenltich kündigen.

Die Indexberechnungsstelle kann in diesem Fall den Index ohne Einbezug des Indexsponsors unmittelbar nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses anpassen, indem sie sämtliche Bestandteile auflöst und in Geldanteile umschichtet.

Die Indexberechnungstelle ist im Falle des Eintritts eines Stop-Loss-Ereigniesses nicht verpflichtet, wie vorstehend beschrieben zu handeln, sondern entscheidet hierbei nach eigenem Ermessen und gegegebenenfalls nach Anhörung des Indexsponsors.

4.4. Ausschüttungen und Zinsen

Der Index wird als Performanceindex berechnet. Dividendenzahlungen, andere Ausschüttungen und sonstige Erträge werden abzüglich länderspezifischer Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben («**Net-Return**») berücksichtigt. Die jeweils aktuell gültigen länderspezifischen Steuersätze sind auf der Informationsseite veröffentlicht.

Im Falle einer Barausschüttung auf Indexbestandteile wird die Indexberechnungsstelle am jeweiligen Zahltag den Geldanteil im Index erhöhen, um die Ausschüttung zu reflektieren. Im Übrigen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen über eine entsprechende Indexanpassung, um sicher zu stellen, dass der Index diejenige Wertentwicklung nachbildet, die aus einem realen Portfolio resultieren würde.

Zur Sicherstellung der effektiven Simulation einer solchen Wertentwicklung können Geldanteile im Index «verzinst» werden. Der jeweils anwendbare Zinssatz wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis aktueller Marktkonditionen für die jeweilige Währung von Zeit zu Zeit bestimmt und auf der Informationsseite veröffentlicht. Je nach aktuellem Marktzinsumfeld können Negativzinsen belastet bzw. im Falle eines Negativsaldo Sollzinsen belastet werden.

Im Falle negativer Zinsen kann die Indexberechnungsstelle in ihrem freiem Ermessen Freibeträge für Geldanteile im jeweiligen Strategie-Index berücksichtigen, die die Indexberechnungsstelle zur Sicherstellung der effektiven Simulation, insbesondere von Wert- und Mengenveränderungen, für erforderlich hält; d.h. erst dann, wenn der im Strategie-Index enthaltene Geldanteil einen möglichen Freibetrag übersteigt, wird der Geldanteil, der diesen Freibetrag übersteigt, negativ verzinst.

4.5. Nachbildbarkeit

Um die Nachbildbarkeit des Index sicherzustellen (siehe dazu oben Ziffer 1.2 Grundprinzipien), ist die Indexberechnungsstelle jederzeit und ohne Rücksprache mit dem Indexsponsor berechtigt, die Gewichtung des Geldanteiles innerhalb des Index zu erhöhen oder zu reduzieren (mit der Folge, dass sich die Gewichtungen der übrigen Indexbestandteile entsprechend reduzieren bzw. erhöhen).

Angaben über die Indexzusammensetzung werden auf der Informationsseite veröffentlicht.

5. Änderungen des Leitfadens

5.1. Wegfall des Indexsponsors

Kündigt der Indexsponsor den Beratungsvertrag mit der Indexberechnungsstelle oder kommt der Indexsponsor aus einem anderen Grund seiner Beratungstätigkeit nicht mehr nach, kann die Indexberechnungstelle nach billigem Ermessen einen anderen Indexsponsor bestimmen oder die Indexberechnung einstellen. Die Indexberechnungsstelle informiert sobald als möglich auf der Informationsseite über ihre Entscheidung im Falle des Wegfalls des Indexsponsors.

5.2. Wesentliche Änderungen

Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, das Indexuniversum und die Indexstrategie auf Vorschlag des Indexsponsors und unter Beachtung der Grundprinzipien zu ändern sofern alle Anleger in auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten dieser Änderung zustimmen] («**Wesentliche Änderung**»).

5.3. Sonstige Änderungen

Die in diesem Leitfaden beschriebene Methode zur Berechnung des Index ist bindend. Da ein Änderungsbedarf grundsätzlich nicht auszuschliessen ist, z.B. wegen Fehlern in den Regeln, Änderungen im Marktumfeld oder wegen aufsichtsrechtlicher, steuerrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Entwicklungen und Veränderungen, kann die Indexberechnungsstelle Veränderungen an diesem Leitfaden und damit dem Index und seiner Berechnungsmethode vornehmen («**Sonstige Änderungen**»).

5.4. Wirksamwerden

Die Indexberechnungsstelle informiert über Änderungen des Leitfadens stets mit angemessenem Vorlauf durch Veröffentlichung des modifizierten Leitfadens auf der Informationsseite, datiert auf den Indextag seines Inkrafttretens.

Wesentliche Änderungen sind mindestens drei Kalendermonate vor dem Wirksamwerden auf der Informationsseite zu veröffentlichen.

Bei Sonstigen Änderungen erfolgt die Veröffentlichung des modifizierten Leitfadens auf der Informationsseite grundsätzlich mindestens fünf Indextage be vor dem Wirksamwerden. Im Falle der Berichtigung von Fehlern im Leitfaden, ist eine umgehende Berichtigung mit gleichzeitiger Veröffentlichung zulässig. Anpassungen des Leitfadens erfolgen niemals rückwirkend.

6. Sonstiges

6.1. Veröffentlichungen

Alle den Index betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der Informationsseite. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der Publikation als erfolgt.

6.2. Verteilung

Der Indexstand wird täglich veröffentlicht und verteilt über:

— die Informationsseite;

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung bei der Indexberechnungsstelle oder den oben genannten Datenlieferanten kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

6.3. Nutzung von Indexdaten

Der Index bzw. die Indexfamilie sind geistiges Eigentum der Indexberechnungstelle, welche sich sämtliche Rechte vorbehält. Die Indexberechnungstelle ermöglicht ihren Kunden, z.B. Banken, Investmenthäuser und Wertpapieremittenten, die Nutzung der Indexdaten (Indexzusammensetzung und Indexgewichtung) zur Emission von derivativen Finanzinstrumenten.

6.4. Kontakt

Bank Vontobel AG
Financial Products
Gotthardstrasse 43
8022 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)58 283 78 88
Email: indexing@vontobel.com

Anhang 1

Im Falle Ordentlicher Anpassungen gemäss Ziffer 4.1 des Leitfadens belastet die Indexberechnungsstelle dem Index die folgenden Gebühren:

ETFs	Gebühr, in Basispunkten (bps) falls Indexsponsor Anpassungen übermittelt		Mindestgebühr (CHF) je Anpassung
Land	via e-Service	ohne e-Service	
Belgien	10	20	100.00
Dänemark	10	20	100.00
Frankreich	10	20	100.00
Finnland	10	20	100.00
Deutschland	10	20	100.00
Hongkong	10	20	100.00
Irland	10	20	100.00
Italien	10	20	100.00
Japan	10	20	100.00
Niederlande	10	20	100.00
Neuseeland	10	20	100.00
Norwegen	10	20	100.00
Portugal	10	20	100.00
Singapur	10	20	100.00
Schweden	10	20	100.00
Spain	10	20	100.00
Schweiz	10	20	100.00
USA	10	20	100.00
Vereinigtes Königreich	10	20	100.00
Australien	15	25	100.00
Österreich	15	25	100.00
Kanada	15	25	100.00
Indonesien	15	25	100.00
Malaysia	15	25	100.00
Mexiko	15	25	100.00
Philippinen	15	25	100.00
Südafrika	15	25	100.00
Thailand	15	25	100.00
Türkei	15	25	100.00
Tschechien	25	35	100.00
Griechenland	25	35	100.00
Ungarn	25	35	100.00
Polen	40	55	100.00
Korea	65	80	100.00
Übrige	75	80	100.00
Kollektive Kapitalanlagen			
Alle	25	35	100.00
Anleihen			
Alle	10	20	100.00

Derivative Instrumente Futures und Optionen Börse	Gebühr (CHF bzw. in % der Prämie) je Kontrakt	Mindestgebühr (CHF) je Anpassung	Börsengebühr (CHF) je Kontrakt
Eurex Deutschland			
CONF-Futures (CONF)	25.00	100.00	0.40
Euro-Bobl-Futures (FGBM)	22.50	60.00	0.20
Euro-Bund-Futures (FGBL)	22.50	60.00	0.20
Euro-Buxl®-Futures (FGBX)	22.50	60.00	0.20
Euro-Schatz-Futures (FGBS)	22.50	60.00	0.20
Optionen auf Euro-Bobl/Bund/Schatz-Futures	1.2-1.5%	60.00	0.20
Dreimonats-EURIBOR-Futures (FEU3)	22..50	60.00	0.25
Optionen auf Dreimonats-EURIBOR-Futures	1.2-1.5%	60.00	0.25
SMI®-Futures (FSMI) und Optionen	30.00	100.00	0.40
Aktienoptionen Schweiz	1.2-1.5%	100.00	0.30
DAX®-Futures (FDAX)	25.00	60.00	0.50
DAX-Optionen	1.2-1.5%	60.00	0.75
Aktienoptionen Deutschland/ Niederlande	1.2-1.5%	60.00	0.20
Aktienoptionen Italien/ Frankreich / Finnland	1.2-1.5%	60.00	0.20
Aktienoptionen USA	1.2-1.5%	60.00	0.20
EURO STOXX 50® Index Futures (FESX)	27.00	60.00	0.30
EURO STOXX® Sector Index Futures	27.00	60.00	0.30
STOXX® Europe 50 Index Futures (FSTX)	27.00	60.00	0.30
STOXX® Indexoptionen	1.2-1.5%	60.00	0.30
OMXH25-Futures (FFOX)	15.00	60.00	0.90
OMXH25 Optionen	1.2-1.5%	60.00	0.90
CME Group			
CBOT Futures	USD 30.00	USD 100.00	-
CBOT Optionen	USD 7.25-8.25	USD 150.00	-
COMEX Futures und Optionen	USD 30.00	USD 90.00	-
NYMEX Oil Futures	USD 30.00	USD 90.00	-
NYMEX Metals Futures & NYMEX Optionen	USD 30.00	USD 100.00	-
CME USD-denominierte Futures übrige	USD 30.00	USD 90.00	-
Euro/Japanese Yen Futures	JPY 3’500.00	JPY 12’500.00	-
Nikkei/Yen Futures	JPY 3’000.00	JPY 12’000.00	-
CBOE			
CBOE Optionen	USD 7.25-8.25	USD 100.00	-
Hong Kong Futures Exchange (HKFE)			
Hang Seng Index Futures	HKD 750.00	HKD 2’000.00	-
Aktienoptionen	HKD 50.00	HKD 500.00	-
Borsa Italiana (IDEM)			
FTSE MIB Futures	EUR 25.00	EUR 60.00	-
Optionen	EUR 16.00	EUR 70.00	-
Euronext			
AEX Index Futures	EUR 22.00	EUR 68.00	-
AEX Indexoptionen	EUR 16.00	EUR 70.00	-
CAC40 Index Futures	EUR 20.00	EUR 50.00	-
BEL 20 Indexoptionen	EUR 16.00	EUR 70.00	-
Euronext Derivatives Paris Optionen	3.00%	EUR 70.00	-

MEFF			
IBEX 35 Index Futures	EUR 25.00	EUR 60.00	-
Aktienoptionen	EUR 16.00	EUR 70.00	-
CEESEG CEE-Stock Exchange Group			
Indexoptionen	3.00%	EUR 70.00	-
Aktienoptionen	6.50%	EUR 70.00	-
ICE Futures Europe			
Three Month Euro Swiss Franc (Euroswiss) Futures	CHF 25.00	CHF 100.00	-
MSCI Index Futures	EUR 20.00	EUR 50.00	-
Optionen auf EURIBOR Futures	EUR 16.00	EUR 70.00	-
ICE Futures U.S.			
Agriculture Futures	USD 30.00	USD 90.00	-
Agriculture Optionen	USD 30.00	USD 100.00	-
NYSE Exchanges			
NYSE American Optionen	USD 7.25-8.25	USD 150.00	-
Singapore Exchange (SGX)			
SGX Nikkei 225 Index Futures	JPY 3'000.00	JPY 12'000.00	-
SGX MSCI Taiwan Index Futures	USD 35.00	USD 100.00	-
Tokyo Stock Exchange			
Japanese Government Bond (JGB) Futures	JPY 10'000.00	JPY 15'000.00	-
Nasdaq OMX Helsinki			
OMX Stockholm 30 Index Futures und Optionen	SEK 120.00	SEK 500.00	-
Montréal Exchange (TMX)			
S&P/TSX 60 Index Futures und Optionen	CAD 8.50	CAD 150.00	-
Australian Stock Exchange (ASX)			
ASX SPI 200 Index Futures und ASX Optionen	AUD 16.00	AUD 70.00	-

Forwards	Gebühr, in Basispunkten (bps)
Alle	10 bis 30

Wichtige Hinweise:

- Im Falle von Anpassungsempfehlungen mit Zusätzen (z.B. interessewahrend), erhöhen sich die oben genannten Gebühren um CHF 80.00.
- Sofern (Mindest-)Gebühren als absolute Beträge angegeben sind, rechnet die Indexberechnungsstelle diese Beträge in einen relativen Wert um und wendet sie auf Indexanpassungen in angemessener Weise an, um den Kosteneffekt wider zu spiegeln, den ein reales Portfolio tragen würde aufgrund einer entsprechenden Anpassung.
- Bei kotierten derivativen Instrumenten sind je Börse lediglich die wichtigsten Instrumente aufgeführt und die Gebühren für entsprechende Indexanpassungen indikativ angegeben. Die Indexberechnungsstelle bestimmt die anwendbaren Gebühren in diesen Fällen und für nicht aufgeführte Instrumente jeweils nach ihrem Ermessen, um den Kosteneffekt wider zu spiegeln, den ein reales Portfolio tragen würde aufgrund einer entsprechenden Anpassung. Entsprechend bestimmt die Indexberechnungsstelle die anwendbaren Gebühren bei Forwards innerhalb der angegebenen Bandbreite.